

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 16a TGFG Landes-Zielsteuerungskommission

TGFG - Gesundheitsfondsgesetz - TGFG, Tiroler

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.10.2024

- 1. (1)Die Landes-Zielsteuerungskommission besteht aus 13 Mitgliedern. Ihr gehören an:
 - 1. a)die drei Mitglieder der Landesregierung nach§ 10 Abs. 1 lit. a, der Experte auf dem Gebiet des Gesundheitswesens nach § 10 Abs. 1 lit. a und das Mitglied nach§ 10 Abs. 1 lit. e sowie ein weiteres Mitglied auf Vorschlag der Landesregierung, als Kurie des Landes;
 - 2. b)sechs Mitglieder aus dem Kreis der Träger der Sozialversicherung als Kurie der Sozialversicherung; diese sind entsprechend den Vorgaben nach § 10 Abs. 1 lit. b vorzuschlagen;
 - 3. c)ein Mitglied auf Vorschlag des Bundes.
- 2. (2)Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. b und c sind von der Landesregierung zu bestellen, wobei die Bestimmungen nach § 10 Abs. 2, 3, 4 und 5 sowie§ 11 sinngemäß anzuwenden sind.

In Kraft seit 07.09.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$